



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 16.8.2013
C(2013) 5468 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,
das ausschließlich Informationszwecken dient.

Betreff: Staatliche Beihilfe SA.36801 (2013/NN) – Deutschland – Beihilferegulung zum Ausgleich von Hochwasserschäden vom Mai/Juni 2013 (alle Wirtschaftszweige, ausgenommen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit elektronischer Anmeldung vom 10. Juni 2013 meldete Deutschland die obengenannte Beihilferegulung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) bei der Kommission zur Genehmigung an. Diese Anmeldung wurde unter der Nummer SA.36801 (2013/N) registriert.
- (2) Am 5., 10., 12. und 18. Juli sowie am 2. und 7. August 2013 übermittelte Deutschland weitere Informationen und Ausführungen. Da Deutschland die Maßnahme bereits vor Genehmigung durch die Kommission in Kraft gesetzt hat, wurde die Beihilfesache in das NN-Register übertragen, wo sie unter der Nummer SA.36861 (2013/NN) geführt wird.

2. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

2.1. Ziel der Maßnahme

- (3) Die Beihilfemaßnahme dient der Beseitigung der direkten materiellen Schäden, die Unternehmen aufgrund des Hochwassers vom Mai/Juni 2013 in Sachsen (im Folgenden „das Hochwasser“) entstanden sind.

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Guido Westerwelle
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
11017 Berlin
DEUTSCHLAND

- (4) Die Beihilfemaßnahme ergänzt die bereits bestehende Richtlinie „Elementarschäden“, SA.33425 (2011/N)¹, in deren Rahmen Unternehmen, die Schäden aufgrund von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erlitten haben, zinsgünstige Darlehen beantragen können. Deutschland hat die Kommission am 12. Juni 2013 von der Anwendung dieser bereits genehmigten Beihilferegelung im Zusammenhang mit dem Hochwasser vom Mai/Juni in Kenntnis gesetzt.
- (5) Ersten Berechnungen von Versicherungsanalysten zufolge belaufen sich die materiellen Schäden, die Unternehmen aufgrund des Hochwassers in Sachsen entstanden sind, auf 300 Mio. EUR.

2.2. Rechtsgrundlage

- (6) Die von Deutschland angemeldete Maßnahme stützt sich auf folgende Rechtsvorschriften:
- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO);
 - Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO);
 - RL Hochwasserschäden 2013².

2.3. Feststellung einer Naturkatastrophe und geografischer Anwendungsbereich

- (7) Die starken Regenfälle vom Mai³ und Juni 2013 in Sachsen führten zu einem Anstieg der Flüsse und zu Überschwemmungen, die schwerwiegende Folgen für die Infrastruktur und die Tätigkeit von Unternehmen in vielen Teilen Sachsens hatten.
- (8) Vom Hochwasser betroffen waren der Vogtlandkreis und der Erzgebirgskreis, die Landkreise Zwickau, Leipzig, Nordsachsen, Mittelsachsen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen und Görlitz sowie die Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig.
- (9) Die Intensität der Regenfälle und das Ausmaß der dadurch entstandenen Schäden wurden vom deutschen Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als Naturkatastrophe eingestuft. Der Deutsche Wetterdienst bezeichnete die Regenfälle als „Jahrhundertregen“.

¹ Entscheidung der Kommission vom 23. November 2011 in der Beihilfesache SA.33425 (2011/N) (ABl. C 2 vom 5.1.2012).

² Gemeinsame Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

³ Die Niederschlagsmengen für Mai 2013 lagen in den meisten Gebieten Sachsens bei 200 bis 250 % des langjährigen Mittels (1981 bis 2010); vgl. Gewässerkundlicher Monatsbericht Mai 2013 des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Der Bericht für Juni liegt noch nicht vor.

- (10) Die Naturkatastrophe war grenzübergreifend und betraf auch verschiedene andere Regionen Deutschlands ebenso wie Österreich, Ungarn und die Tschechische Republik. Am 3. Juni 2013 veröffentlichte die Kommission eine Pressemitteilung⁴ zum Hochwasser, in der sie daran erinnerte, dass die Flutkatastrophe von 2002 dieselben Länder getroffen hatte, und erklärte, dass diese Mitgliedstaaten grundsätzlich Hilfen aus dem Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF) in Anspruch nehmen könnten.

2.4. Zuwendungsempfänger

- (11) Die angemeldete Maßnahme ist auf Unternehmen in den betroffenen Gebieten Sachsens ausgerichtet, denen nachweislich als unmittelbare Folge des Hochwassers Schäden entstanden sind.
- (12) Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist begrenzt auf
- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (z. B. verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen) und Angehörige der freien Berufe mit einer Unternehmensgröße bis zu 500 Arbeitnehmer;
 - b) Unternehmen der Ent- und Versorgungswirtschaft;
 - c) in der Wohnungswirtschaft tätige Unternehmen und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie ihren Wohnungsbestand selbst verwalten.
- (13) Aus dem Kreis der Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind nach der angemeldeten Beihilferegelung Unternehmen, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur tätig sind.
- (14) Die Zahl der potenziellen Zuwendungsempfänger beläuft sich auf über 1 000.

2.5. Laufzeit der Maßnahme

- (15) Alle Rechtsvorschriften, die die Rechtsgrundlage der angemeldeten Maßnahme (siehe Erwägungsgrund 6) bilden, sind bereits in Kraft getreten. Deutschland hat um Verständnis dafür gebeten, dass durch die Auszahlung eines sogenannten „Sofortgelds“ in Höhe von bis zu 1 500 EUR mit Wirkung vom 6. Juni 2013 die Regelung bereits vor ihrer Genehmigung durch die Kommission in Kraft gesetzt wurde.
- (16) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme kann bis zum 31. Dezember 2014 gewährt werden.

⁴ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-492_en.htm.

2.6. Mittelausstattung

- (17) Der Planansatz für die angemeldete Maßnahme beläuft sich auf 130 Mio. EUR, die aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen finanziert werden. Für die unter Erwägungsgrund 12 Buchstaben a und b genannten Zuwendungsempfänger, die weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, erfolgt eine Kofinanzierung durch den Bund im Rahmen der angemeldeten Maßnahmen SA.36785 (2013/N) „Sofortmaßnahmen zum Ausgleich von Hochwasserschäden vom Mai/Juni 2013“⁵ und SA.36909 (2013/N) „Hochwasser 2013 – Wiederaufbauhilfe“.

2.7. Beihilfefähige Ausgaben

- (18) Die Maßnahme sieht Zuwendungen für beihilfefähige Ausgaben zur Deckung der unmittelbar⁶ durch das Hochwasser verursachten materiellen Schäden an Anlage- und Umlaufvermögen vor.
- (19) Zuwendungen dürfen insbesondere gewährt werden für Ausgaben zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden:
- a) an Anlagevermögen, vor allem an Grundstücken, baulichen Anlagen, Gebäuden, maschinelle Anlagen und sonstigen betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen,
 - b) an Vorräten des Umlaufvermögens, zum Beispiel Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Leistungen,

soweit sie zur Fortführung des Betriebes, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit unentbehrlich sind oder soweit sie erforderlich sind, um Gebäude oder Räume wieder nutzbar zu machen.

- (20) Zur Feststellung der Hochwasserschäden müssen die Begünstigten ihrem Beihilfeantrag eine Erklärung über die Höhe des materiellen Schadens beifügen, die durch den Kostenvoranschlag/die Rechnung eines unabhängigen Unternehmens, das auf die Instandsetzung oder den Wiederaufbau beschädigter Immobilien spezialisiert ist, oder ein Gutachten eines Experten oder sonstigen Sachverständigen zu belegen ist. Die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags/des Gutachtens sind ebenfalls beihilfefähig.
- (21) Die Höhe von Sachschäden wird unter Zugrundelegung des tatsächlichen Werts der Sache zum Zeitpunkt der Katastrophe ermittelt.
- (22) Für den Ersatz von Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe nicht nutzbar oder zum Rückbau vorgesehen waren, können keine Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Regelung in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Gebäude, die bei Schadenseintritt nur deshalb nicht nutzbar waren, weil sie sich im Bau oder im Wiederaufbau befanden.

⁵ Beschluss C(2013) 4999 der Kommission vom 29. Juli 2013 (noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht).

⁶ Dies schließt Schäden ein, die durch das unmittelbar infolge des Hochwassers aufsteigende Grundwasser verursacht wurden.

- (23) Auch durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden im Rahmen der Beihilferegelung nicht ersetzt.

2.8. Form der Beihilfe und Beihilfeintensität

- (24) Die Beihilfe wird in Form von Direktzuschüssen gewährt.
- (25) Die Gesamthilfe pro Zuwendungsempfänger darf nicht höher ausfallen als der erlittene materielle Schaden. Die Beihilfeintensität wird als prozentualer Anteil an den beihilfefähigen Kosten ausgedrückt. Die angemeldete Regelung sieht vor, dass die Beihilfeintensität zum Ausgleich erlittener Schäden maximal 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen beträgt.

2.9. Kumulierung

- (26) Die Schadenshöhe wird im Einzelfall ermittelt. Die Höhe der Entschädigung darf den aufgrund der Naturkatastrophe erlittenen Gesamtschaden nicht übersteigen.
- (27) Deutschland hat versichert, dass die Vorschriften für die Kumulierung von Beihilfen eingehalten werden und dass die Gesamthöhe der Entschädigung, die ein Begünstigter aus staatlichen Mitteln und Versicherungsleistungen erhält, keinesfalls mehr als 100 % des ermittelten Schadens betragen wird.

2.10. Durchführung der Maßnahme

- (28) Die für die Durchführung der Beihilfemaßnahme zuständige Stelle ist die „Sächsische Aufbaubank“. Die Zuschüsse werden ausschließlich auf der Grundlage eines Antrags des Zuwendungsempfängers bereitgestellt.
- (29) Um eine Überkompensation von Schäden im Falle einer Kumulierung mit anderen Beihilfen zum Ausgleich desselben Schadens zu vermeiden, führt der Freistaat Sachsen über alle Beiträge im Rahmen dieser Maßnahme Buch.
- (30) Jeder Empfänger muss eine rechtsverbindliche Eigenerklärung abgeben, in der er alle als Ausgleich für ein und denselben Schaden aus anderen Quellen erhaltenen Zuwendungen aufführt. Vor der abschließenden Bewilligung des Zuschusses, muss der Beihilfeempfänger nach Abschluss der Instandsetzungs- oder Wiederaufbauarbeiten die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel nachweisen. Auch nach der abschließenden Bewilligung der Beihilfe ist der Empfänger verpflichtet, die Bewilligungsstelle über weitere empfangene Leistungen in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Überkompensation oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist die Bewilligungsstelle befugt und verpflichtet, Überzahlungen zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle prüft die Kumulierung und stellt sicher, dass etwaige Überschneidungen nicht zur Erstattung von mehr als 100 % der Schadensbeseitigungskosten führen.

2.11. Offene Rückzahlungsanordnungen

- (31) Deutschland sichert zu, dass die Zahlung von Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Beihilferegelung an Unternehmen, die eine rechtswidrige und durch Beschluss der Kommission für mit dem AEUV unvereinbar erklärte Beihilfe erhalten haben, ausgesetzt wird, bis das betreffende Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem AEUV unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

2.12. Vertrauliche Informationen

- (32) Deutschland hat mitgeteilt, dass die Anmeldung keine vertraulichen Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollten.

3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

3.1. Beihilfecharakter der Maßnahme

- (33) Die Entschädigung erfolgt in Form von Direktzuschüssen aus staatlichen Mitteln im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Da die Entschädigung einer begrenzten Zahl von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in einem der betroffenen Gebiete Sachsens gewährt wird, an dem bzw. der nachweislich ein Schaden eingetreten ist, ist die Maßnahme als selektiv zu betrachten. Durch die angemeldete Maßnahme sollen die betreffenden Unternehmen Mittel zur Deckung von Kosten erhalten, die sie normalerweise selbst zu tragen hätten. Daraus erwächst ihnen ein Vorteil, der den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Die Regelung betrifft am Handel zwischen Mitgliedstaaten beteiligte Wirtschaftszweige und Unternehmen. Somit besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten. Die geplante Beihilfemaßnahme stellt daher eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfemaßnahme

- (34) Deutschland hat die Kommission darüber unterrichtet, dass die Maßnahme bereits vor dem Kommissionsbeschluss in Kraft gesetzt wurde. Daher muss die Kommission davon ausgehen, dass Deutschland seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Maßnahme nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht nachgekommen ist und sie somit rechtswidrig ist.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt

(35) Die Kommission hat die angemeldete Maßnahme nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV geprüft⁷ und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

3.3.1. Feststellung einer „Naturkatastrophe“

(36) Nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die Kommission hat bereits in mehreren Beschlüssen bestätigt, dass Hochwasser eine Naturkatastrophe im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV darstellt.⁸

(37) Die schweren Regenfälle vom Mai/Juni 2013 führten zu Hochwasser, das die Infrastruktur und die Tätigkeit von Unternehmen in weiten Teilen mehrerer Länder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Sachsens beeinträchtigt. Das Hochwasser und das Ausmaß der dadurch entstandenen Schäden können als Naturkatastrophe eingestuft werden. Das Hochwasser wurde von Deutschland und der Kommission als Naturkatastrophe anerkannt (siehe Erwägungsgründe 9 und 10).

3.3.2. Mechanismus zum Ausschluss einer Überkompensation

(38) Damit eine Beihilfe mit Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV vereinbar ist, muss sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch die Naturkatastrophe entstandenen Schaden stehen und der vom Zuwendungsempfänger geltend gemachte Vermögensschaden oder wirtschaftliche Nachteil muss nachweislich unmittelbar auf die Naturkatastrophe zurückzuführen sein. Die Beihilfe darf keine Überkompensation des Schadens zur Folge haben; sie darf lediglich ein Ausgleich für den durch die Naturkatastrophe entstandenen Schaden sein.

(39) Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen hat Deutschland folgende Kriterien festgelegt:

- a) Die Entschädigung kann den betroffenen Zuwendungsempfängern nur gewährt werden, um durch den Schaden entstandene Kosten zu decken, wobei dieser eine unmittelbare Folge der Naturkatastrophe, d. h. des Hochwassers vom Mai/Juni 2013, sein muss. Sie darf den Betrag, der erforderlich ist, um die Lage des Empfängers vor dem Hochwasser wiederherzustellen, nicht übersteigen.

⁷ Ebenso wie die staatlichen Beihilfen N 459/A/2009 und N 174/A/2004 (Italien), N 235a/2010 (Polen), N 32/2008 und N 401/2008 (Slowenien), N 42/B/2003 (Niederlande), N 629/2002 (Österreich), N 274b/2010, N 554/2002 und N 632/2002 (Deutschland).

⁸ Staatliche Beihilfe N 274b/2010 – Deutschland – Beihilferegulation „Bayerischer Härtefonds Finanzhilfen“ (für das verarbeitende Gewerbe und sonstige Sektoren) (ABl. C 164 vom 2.6.2011, S. 5); staatliche Beihilfe N 359/2010 – Deutschland – Regelung Hochwasserhilfe 2010 Sachsen (ABl. C 283 vom 20.10.2010, S. 3); staatliche Beihilfe N 386a/2009 – Deutschland – Regelung über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden in Rheinland-Pfalz (ABl. C 25 vom 2.2.2010, S. 11); staatliche Beihilfe SA.36787 – Deutschland – Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen verursachten Schäden in der Landwirtschaft (Beschluss der Kommission vom 27. Juni 2013, noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht).

- b) Um den Schaden ermitteln zu können, verlangen die deutschen Stellen vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung eine Erklärung zur Höhe des durch das Hochwasser erlittenen materiellen Schadens (siehe Erwägungsgrund 20).
 - c) Die Gesamthöhe des Zuschusses und/oder das Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe dürfen die Höhe des Sachschadens abzüglich sonstiger Leistungen (z. B. Spenden, anderer Zuwendungen oder sonstiger Mittel), einschließlich Versicherungsleistungen, nicht überschreiten.
 - d) Die an den einzelnen Zuwendungsempfänger gezahlte Entschädigung darf kumuliert 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.
 - e) Im Falle überhöhter Zahlungen ist die Bewilligungsstelle rechtlich zur Rückforderung einer etwaigen Überkompensation verpflichtet.
- (40) Somit darf die Summe aus der im Rahmen der Maßnahme gewährten Beihilfe und sämtlichen Entschädigungen aus anderen Quellen, einschließlich Versicherungsleistungen, den durch die verlangten Nachweise belegten Umfang des dem einzelnen Zuwendungsempfänger entstandenen Sachschadens (siehe Erwägungsgrund 20) nicht überschreiten.
- (41) Angesichts der dargestellten Sachlage stellt die Kommission fest, dass die Maßnahme einen Ausgleich ausschließlich für den durch die Naturkatastrophe entstandenen Schaden bietet und einen geeigneten Mechanismus zum Ausschluss einer Überkompensation vorsieht.
- (42) Deshalb ist die Kommission der Auffassung, dass die Maßnahme darauf abzielt, die Lage wiederherzustellen, in der sich die Betroffenen vor der Naturkatastrophe befanden, und ihnen die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen; dabei wird ihnen kein zusätzlicher Vorteil verschafft.
- (43) Aus den vorstehenden Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

4. BESCHLUSS

- (44) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland die Maßnahme entgegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV vor dem Erlass dieses Beschlusses in Kraft gesetzt hat.
- (45) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung hat die Kommission jedoch beschlossen, die Beihilfe als nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar zu betrachten.
- (46) Ferner erinnert die Kommission Deutschland daran, dass jede geplante Änderung dieser Beihilfemaßnahme bei der Kommission angemeldet werden muss.

Da Deutschland bestätigt hat, dass die Anmeldung keine vertraulichen Angaben enthält, die nicht an Dritte weitergegeben werden sollen, veröffentlicht die Kommission den vollständigen Wortlaut dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA
Vizepräsident